

Antrag

der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, René Bochmann, Marcus Bühl, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei vorübergehendem Schutz ausschließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 19. Januar 2024 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Bundestagsdrucksache 20/9044). Dieses ermöglicht es in Deutschland lebenden Ausländern nach fünf Jahren bzw. bei besonderen Integrationsleistungen bereits nach drei Jahren, die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen (sog. Turboeinbürgerung). Das Gesetz trat am 27. Juni 2024 in Kraft.

In Deutschland lebten Ende des ersten Halbjahres 2024 etwa 3,48 Millionen Flüchtlinge mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus.¹ Unabhängig davon, dass der weit überwiegende Großteil über einen sicheren Drittstaat eingereist ist und ein anderer EU-Mitgliedstaat als Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig gewesen wäre, sollte der in Deutschland gewährte Schutzstatus dann enden, wenn der Fluchtgrund in der Heimat der jeweiligen Personen erloschen ist. Dies jedenfalls, sofern die Personen überhaupt einen Schutzstatus gewährt bekommen haben und nicht ohnehin sofort abgeschoben werden müssten, da sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Aus jenem Personenkreis können aber alle Ausländer, welche seit fünf Jahren (bzw. drei, s. o.) rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, auf Antrag eingebürgert werden. Die Grenzen zwischen Asylpolitik und Einwanderungspolitik werden vermischt, obwohl diese eigentlich voneinander zu trennen wären. Selbstverständlich sollte nicht jedem Asylanten grundsätzlich die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit verwehrt bleiben. Besondere Integrationsleistungen sind vom Gesetzgeber zu würdigen und sollten auch dazu führen können, die deutsche Staatsangehörigkeit zu verleihen.

Die besondere Integrationsleistung sollte aber die Grundvoraussetzung dafür sein, die Verleihung der Staatsangehörigkeit erst in Erwägung zu ziehen. Nach Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes, welches die zur Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit notwendige Aufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre gesenkt hat, begründet sie aber eine weitere Verkürzung der für die Einbürgerung notwendigen Aufenthaltszeit auf nur drei Jahre.

¹ www.tagesschau.de/inland/zahl-gefuechtete-deutschland-100.html (abgerufen am 09.12.2024)

Dass dies auch für Personen gelten soll, welche über keine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung verfügen, ist nicht hinnehmbar.

Ein faktischer Aufenthalt und der damit verbundene Status kann nicht ursächlich sein für ein Aufenthaltsrecht, welches die deutsche Staatsangehörigkeit mitbegründet. Denn der Aufenthalt wird nur gewährt, weil das europäische Migrationsrecht nicht funktioniert und die Dublin-III-Verordnung eine Zuständigkeit der Mitgliedsländer begründet, in der Migranten „stranden“, weil andere Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen wie Registrierung und Durchführung von Asylverfahren verweigern. Gleichzeitig werden diejenigen Mitgliedstaaten begünstigt, die sich ihrer Verantwortung durch Weiterschieben oder fehlendem Mitwirken an Rücküberstellungen entziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Staatsangehörigkeitsrecht dahingehend abzuändern, dass erst ab Erwerb des unbefristeten Aufenthaltsrechts die zur Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit notwendige Aufenthaltsdauer berücksichtigt wird;
2. die Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf drei Jahre nach § 10 Abs. 3 StAG künftig auszuschließen.

Berlin, den 13. Dezember 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion